

# RS Vwgh 1987/10/20 86/04/0192

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.10.1987

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §77 Abs1;

GewO 1973 §77 Abs2;

## Rechtssatz

Die Gewerbebehörde hat bei der Beurteilung der Zumutbarkeit im Sinne des § 77 Abs 2 GewO 1973 nicht nur das Ist-Maß, das ist der den örtlichen Verhältnissen entsprechende Immissionsstand, heranzuziehen, sondern auch das Widmungsmaß. Der bloße Hinweis auf die für die Widmung der Liegenschaft maßgebenden Vorschriften, ohne Feststellungen zur Ermittlung des Beurteilungsmaßes durch die zum "Ist-Maß" hinzutretende Berücksichtigung des "Widmungsmaßes" getroffen zu haben, ist nicht ausreichend (Hinweis E 18.6.1985, 84/04/0069).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986040192.X02

## Im RIS seit

28.09.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)